



Presseinformation

Regensburg, 30.10.2020

Verantwortlich: Stephanie Kexel

Lagerung im Überschwemmungsgebiet - ein vermeidbares Risiko bei Hochwasser

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Regens im Landkreis Cham kontrolliert. Dabei stellte es auch Verstöße gegen die geltende Überschwemmungsgebiets-Verordnung fest.

Die Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden, sind vom Landratsamt durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Auf diesen Flächen gelten gemäß §78, §78a und §78c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bestimmte Gebote und Verbote. Den Sinn dieser Vorschriften erklärt der zuständige Sachgebietsleiter am Wasserwirtschaftsamt, Martin Grill: „Zum einen muss der Rückhalteraum für das Hochwasser erhalten bleiben, damit es zu keiner Abflussverschärfung kommt, zum andern darf auf diesen Flächen nichts passieren, was zu einer Gefährdung Dritter führen kann“.

Verboten sind also alle Maßnahmen, die einen negativen Einfluss auf den Hochwasserabfluss haben können oder den Retentionsraum verringern. Dies kann zum Beispiel die Errichtung einer Mauer, die Erweiterung eines Gebäudes sein oder eine Geländeanhebung.

Neben standortgebundenen Maßnahmen spielt bei der Hochwasservorsorge vor allem die Lagerung eine entscheidende Rolle. Beispielsweise von Brennholz, Baumaterialien und Stroh- oder Heuballen. Sobald die Hochwasserwelle diese erfasst, schwimmen sie auf, werden abgetrieben und können an Brücken oder Durchlässen zu sogenannten Verklausungen führen, also zur Abflusseinengung oder gar zur Verstopfung. So kann binnen Minuten ein extremer Rückstau erzeugt werden, der zu massiven Schäden führt an Orten, die bisher eigentlich hochwassersicher waren.

Mitarbeiter des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg haben das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Regen auf die erwähnten Verbote hin überprüft. Verstöße wurden dokumentiert und dem Landratsamt Cham mitgeteilt. Das Landratsamt als Wasserrechtsbehörde informiert dann den Verursacher und fordert



diesen zur Beseitigung des Missstandes auf.

Für Hausbesitzer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten besondere Auflagen: Ölheizungen müssen bis 2023 umgerüstet werden. Weitere Informationen hierzu erteilt das Landratsamt.

Der bayerische Weg für einen wirksamen Hochwasserschutz enthält folgende vier Elemente: 1. Vermeidung, 2. Technischen Schutz, 3. Vor- und 4. Nachsorge. Neben dem klassischen Hochwasserschutz aus Deichen und Mauern und der Hochwasservorsorge durch Notfallpläne oder der Hochwasserwarnung, ist die Gefahrenvermeidung das wirksamste Mittel, Schäden gar nicht erst zu ermöglichen.

Alle Bürger sind aufgerufen, ihren Beitrag zu leisten.

Informationen zu ermittelten Überschwemmungsgebieten findet man unter www.bayernatlas.de und allgemeine Informationen zum Thema unter www.lfu.bayern.de/wasser.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Jakob Härtl 0941 78009 200
Abteilungsleiter Landkreis Cham

Martin Grill 0941 78009 203
Sachgebietsleiter Gewässeraufsicht Landkreis Cham

Anbei Fotos zu Ihrer Verwendung:



Mit Silageballen und Brennholz verstopfter Durchlass unter Bahnlinie zwischen Ansbach und Wuerzburg bei Oberdachstetten (Bildquelle: Wasserwirtschaftsamt Ansbach)



Siloballen in einem Gewässer bei Hochwasser (Bildquelle: WWA Weilheim)